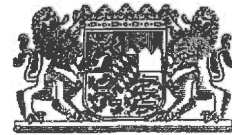


OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Der Vorsitzende des 8. Strafsenats



8 St 6/16

Strafverfahren gegen Salih Hilmi U [REDACTED]

wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a.

Verfügung vom 19. September 2017

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Donnerstag, den Mittwoch, den 11. Oktober 2017 um 10:00 Uhr und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 15. November 2017 fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal B 277 im Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, statt.

Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 10.00 Uhr.
Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten.
3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich
 - Zuhörer,
 - Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens (Medienvertreter),
 - sowie der Angeklagte, der Verteidiger, die Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigezu unterziehen.
4. Der Angeklagte, der Verteidiger, die Zuhörer, Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. der Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die Medienvertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und, sofern sie akkreditiert sind, die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.
5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind der Angeklagte, der Verteidiger, die Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren.

Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

6. Angeklagter, Verteidiger, Sachverständige, Dolmetscher und Vertreter der Jugendgerichtshilfe dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Die Kenntnisnahme vom Inhalt bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Akteile ist untersagt.

Die Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

7. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Von Zuhörern und Zeugen mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt. Für Medienvertreter gilt unten III. 4.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

Sollten sich Zeugen nicht mittels eines unter 4. aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

8. Die Zuhörer – mit Ausnahme der sich durch die deutlich sichtbar getragene Akkreditierung legitimierten Medienvertreter – haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Besitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der

Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

9. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
10. Sollten sich Angeklagter, Verteidiger, Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Dolmetscher oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.
11. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Generalstaatsanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die ggfs. Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die ggfs. zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht. Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Für akkreditierte Medienvertreter (s.u. V.) steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

Nicht akkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.

4. Medienvertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.

IV.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vor und im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn gestattet.
 - a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams, bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.
 - b) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils einem Fotografen zugelassen.
 - c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer zwei Fotografen zugelassen.
 - d) Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen, die im Laufe des Verfahrens jederzeit geändert werden kann, obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

2. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren.

3. Zu Beginn der ersten Sitzung am 11. Oktober 2017, jeweils am nächsten Sitzungstag nach einer Unterbrechung von mindestens zehn Tagen sowie am Tag der Urteilsverkündung werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen (durch die oben bezeichneten zwei Fernsehteams und vier Fotografen) von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet.

Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

4. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

- a) während der Verhandlung im Sitzungssaal und
- b) im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

V.

1. Für akkreditierte Medienvertreter stehen

im Sitzungssaal B 277 insgesamt 20 reservierte Sitzplätze

zur Verfügung.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter Akkreditierung@olg-m.bayern.de für „Salih U.“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2. Die Akkreditierungsfrist beginnt am 27. September 2017 um 12.00 Uhr und endet am 29. September 2017 um 12.00 Uhr.

Akkreditierungsgesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungskarten sind an den Termintagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.
4. Medienvertreter und sonstige Zuschauer verlieren ihren Sitzplatz, wenn sie während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen.
5. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

VI.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.

Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München von dem

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I
Hans Kornprobst

Telefon-Nebenstelle 4800 (Vorzimmer)

ausgeübt.

VII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

VIII.

Gründe:

Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Ziff. IV Nr. 3:

Die Einschränkung von Tagen, an denen vor Sitzungsbeginn die Senatsmitglieder aufgenommen werden dürfen, dient der Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs. Dieser würde erheblich beeinträchtigt, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis die Fotografen und Kameraleute ihre Aufnahmen beenden, bevor mit der Sitzung begonnen werden kann.

Die Besetzung des Senats ändert sich im Laufe des Verfahrens nicht.

Zu Ziff. IV Nr. 4 a):

Während der Hauptverhandlung sind Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal gesetzlich verboten, § 169 Satz 2 GVG.

Zu Ziff. IV Nr. 4 b):

Der abgesperrte Durchgangsbereich vor dem Sitzungssaal, in dem sich das Durchleuchtungsgerät, die Detektorschleuse und die Durchsuchungskabinen befinden, dient ausschließlich der reibungslosen Durchführung der vom Vorsitzenden in Ziff. II und III angeordneten Sicherheitskontrollen.

IX.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

gez.

Baier

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Anhang: Sitzungsplan

Sitzungsplan – Beginn jeweils 10:00 Uhr –

1. Mittwoch, 11.10.2017
2. Donnerstag, 12.10.2017
3. Montag, 16.10.2017
4. Freitag, 20.10.2017
5. Montag, 23.10.2017
6. Donnerstag, 26.10.2017
7. Montag, 06.11.2017
8. Mittwoch, 15.11.2017



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 19.09.2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle